

handeln sollte (BC)¹⁾. fol. 7^r—11^o enthalten das Konzept für ein Protokoll über ein Prokuratorium, welches politische Zugeständnisse enthält (BP). BC ist erkennbar verschieden von den entsprechenden Prokuratorien vom September 1343 (SC); BP ist völlig verschieden von SP²⁾.

¹⁾ Diese Auffassung von der Natur von BC und BP kann durch folgende Erwägungen gerechtfertigt werden. Die Urkunden sprechen von Ludwig in der dritten Person (vgl. BC art. 1: *Zem ersten gibt er sein procuraturen vollen woren und frein gewalt . . .* MGH 1/5, 260, fol. 1^r); vom Papst in der zweiten (vgl. BC art. 12: *vor ewer hailkeit und wa es ewer hailchait guot duncht . . .* fol. 4^r); und von den Notaren in der ersten Person (BC art. 27: *und satz darumb allin siniu guot, diu er ietzo hat oder noch gewint, uns Notarien und schribern . . .* fol. 5^v). Überdies sind beide Urkunden durchweg im Präsens abgefaßt. Sie scheinen also ein für den Papst aufgesetztes Protokoll von gewissen Akten zu sein, die damals von Ludwig vollzogen wurden. Aber dieser Anschein ist trügerisch. Sowohl BC als BP ist angehängt ein Verzeichnis der in diesen Urkunden geforderten Eide, und Ludwigs Eid, alles, was seine Prokuratoren tun würden, zu erfüllen — ein Eid, der ein wesentlicher Teil des Aktes der Prokuratur war —, ist so abgefaßt, daß er offenbar noch nicht abgelegt war (vgl. fol. 12^r: *Ir wert auch hie uz selb swern vor den notarien, was ewer procuratur tuond in den vorgeschriben sachen, als si begriffen sint in den artikeln, daz ir das stuet habt begriffen ist in dem iungsten artikel*). Es dürfte daher zur Genüge klar sein, daß zu der Zeit, wo die Summarien der nach BC und BP zu leistenden Eide aufgezeichnet wurden, Ludwig den Akt des Prokuratoriums noch nicht vollzogen hatte, und daß die Summarien selbst später als BC und BP sein müssen. BC und BP sind also bloß Entwürfe für ein Protokoll von Akten, die Ludwig noch nicht vollzogen hatte und tatsächlich niemals vollzog.

²⁾ Nach den Bedingungen von BP sollten alle im Namen des Königs der Römer erfolgten Akte Ludwigs sowie seine Akte als Kaiser annulliert werden, wenn ihm auch Aussicht gemacht wurde, daß er nach seiner Absolution vielleicht durch einen Gnadenakt des Papstes einige oder alle Verleihungen, die er als König vorgenommen hatte, erneuern dürfe (Artikel 2 und 6). Heinrichs VII. Garantie der päpstlichen Länder, die am 11. Oktober 1310 in Lausanne gegeben war, wurde nicht mehr, wie in OP und SP vollständig, aber immerhin, in Artikel 9—15, doch zu einem beträchtlichen Teil in den Text aufgenommen. Neue Artikel bestimmten nun, daß Ludwig nichts im Namen des Kaisers oder Königs ohne päpstliche Erlaubnis tun dürfe und daß er um Aufhebung aller Urteile bitten müsse, die Clemens VI. und seine Vorgänger gegen ihn ausgesprochen hätten. Er sollte auch den Antrag stellen, daß er wieder eingesetzt werde in den Stand vor dem gegen ihn gerichteten Prozesse, und daß er nach seiner Absolution wieder regieren dürfe (Artikel 20, 31, 32, 21). Gewisse Artikel von SP kamen in BP überhaupt nicht mehr vor. Sie sind alle von der gleichen Tendenz und beziehen sich auf Ludwigs Annullierung der Prozesse Heinrichs VII. gegen Robert von Sizilien, auf die Gewährung der Erlaubnis an den Papst, allen in Italien die in den letzten fünfzig Jahren gegen das Reich begangenen Injurien, Rebellionen und Verletzungen zu verzeihen, auf den Eid Ludwigs, vor dem festgesetzten Tag seiner Krönung nicht nach Rom zu kommen, auf die Verpflichtung, die er seinen Beamten